



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S.237)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S.133)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 9. Februar 2017
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2017 S. 71)**

**unter Berücksichtigung der
Vierten Änderung vom 18. Februar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2021 S. 80)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1070), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 9. Februar 2017 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2017, S. 71). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.



§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Germanistische Sprachwissenschaft ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss – mindestens einem Bachelor entsprechend – mit mindestens 50 ECTS in linguistischen Modulen.
- (2) Empfohlen werden neben Hochschulabschlüssen aus dem In- und Ausland u.a. folgende Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächer der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Germanistik (im Kernfach mit Bachelor-Arbeit in der Sprachwissenschaft), Germanistische Sprachwissenschaft (60 LP), Linguistik (60 LP), Indogermanistik (120 LP, 60 LP).
- (3) Die Note des Bachelor-Abschlusses im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft (oder im linguistischen Bereich) sollte in der Regel „gut“, bzw. bei ausländischen Abschlüssen äquivalent sein.
- (4) ¹Der Studiengang setzt Grundkenntnisse in den Kernbereichen der Sprachwissenschaft voraus. ²Fehlen Kenntnisse aus diesen Gebieten, müssen sie ggf. durch Besuch der BA-Module nachgeholt werden.
- (5) ¹Über die Aufnahme in den Masterstudiengang Germanistische Sprachwissenschaft entscheidet der Masterausschuss Germanistische Sprachwissenschaft, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:
 1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
 3. ggf. Auslandserfahrungen.

²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (6) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses,
 - b) detaillierte Dokumentation (möglichst mit ECTS-Credits) der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - c) tabellarischer Lebenslauf,
 - d) Motivationsschreiben.

§ 3 Sprachanforderungen und –nachweise

Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.



§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Die Einschreibung in den Masterstudiengang Germanistische Sprachwissenschaft ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Masterstudiengangs Germanistische Sprachwissenschaft ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse aus den Teilgebieten diachrone und synchrone germanistische Sprachwissenschaft sowie die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. ²Die Studierenden setzen sich mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Theorien zur Beschreibung und Erklärung von sprachlichen Mustern kritisch auseinander. ³Diese Kompetenz wird durch die Analyse gesprochener und/oder geschriebener Textkorpora empirisch und interdisziplinär erprobt, deren Ergebnisse systematisch auf den theoretisch-linguistischen Forschungsstand bezogen werden und zur Formulierung eigener wissenschaftlicher Thesen führen. ⁴Durch eine gezielte Zusammenstellung aus dem Modulangebot ist die Möglichkeit zur eigenen Profilbildung gegeben, die schließlich in der selbstständigen Bearbeitung einer gezielten linguistischen Fragestellung in der Master-Arbeit mündet.
- (2) ¹In dem interdisziplinär ausgerichteten Studienschwerpunkt Sprache und Kognition im Rahmen des Masterstudienganges Germanistische Sprachwissenschaft sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse über theoretische Ansätze, Modelle und Methoden im Bereich der kognitionswissenschaftlichen Sprachanalyse erwerben. ²Anhand von exemplarischen Themen (z.B. Spracherwerbstheorie, Lexikon und Gedächtnis, psycholinguistische Methodik, kognitive Textverstehenstheorie) aus dem Gebiet der Kognitionslinguistik setzen sich die Studierenden kritisch mit aktuellen theoretischen Fragestellungen sowie deren Anwendungsbereichen auseinander und erproben diese anhand von ausgewählten Datenanalysen. ³Durch die fächerübergreifende Zusammenstellung aus dem Modulangebot Sprache und Kognition von germanistischer Sprachwissenschaft, Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und anglistischer Sprachwissenschaft ist die interdisziplinäre Verknüpfung innerhalb der eigenen Schwerpunktsetzung und Profilbildung gewährleistet. ⁴Außerdem qualifiziert der Abschluss für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Sprachberatung, Unternehmenskommunikation, Sprachtechnologie, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung, Editing, Werbung, Medienberufe.



- (3) ¹Nach dem Abschluss eröffnet sich eine Reihe von Tätigkeitsfeldern, insbesondere in der Sprachberatung, Spracherkennung sowie im massenmedialen Kommunikationssektor. ²Die Möglichkeit zu einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung (Promotion) steht ebenfalls offen.
- ³Der Master Germanistische Sprachwissenschaft ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang, der Voraussetzung für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung und Lehre an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen schafft. ⁴Außerdem qualifiziert der Abschluss für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Medienberufe, Editing, Kulturmanagement, Public Relations, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Germanistische Sprachwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die/den Modulverantwortliche/n, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Master „Germanistische Sprachwissenschaft“ besteht aus Wahlpflichtmodulen im Umfang von 90 LP, wählbar aus dem Master-Modulangebot der Germanistischen Sprachwissenschaft, davon maximal 30 LP aus Importmodulen aus anderen Studiengängen der FSU
- (4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
M-GSW-112 (Masterarbeit)	§ 12 Prüfungsordnung, Betreuungszusage

- (5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.



- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Für fachspezifische Studienprobleme steht Fachstudienberatung des Instituts für Germanistische Sprachwissenschaft zur Verfügung. ²Die Beratung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität